

GEMEINDERATSSITZUNG

Freitag, 26. November 2021,

TAGESORDNUNG

- 1) Protokolle vom 1.10.2021 und 21.10.2021
- 2) Bericht des Bürgermeisters – Schreiben an den Gemeinderat
- 3) Prüfberichte des Prüfungsausschusses vom 23.9.2021 und 11.11.2021
- 4) Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes für die Anschließungsabgabe
- 5) Verordnung über die Einhebung der Spielplatz-Ausgleichsabgabe
- 6) Verordnung über die Einhebung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge und für Fahrräder
- 7) Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe
- 8) Abänderung der Friedhofsgebührenordnung
- 9) Abänderung der Kanalabgabenordnung
- 10) Abänderung der Wasserabgabenordnung
- 11) Indexanpassung von privatrechtlichen Abgaben und Entgelten
- 12) Indexanpassung Betreuungsbeiträge schulische Nachmittagsbetreuung ab Schuljahr 2022/23
- 13) Voranschlag 2022 mit Dienstpostenplan sowie mittelfristiger Finanzplan bis 2026
- 14) Investitionsbeitrag für die Handelsakademie und Handelsschule Tulln für das Schuljahr 2021/2022
- 15) Vergabe von Förderungen und Subventionen für das Jahr 2021 und Projektförderungen für 2022
- 16) Sonderschulgemeinde Tulln und Polytechnische Schulgemeinde Tulln, Erhöhung jährlichen Schulumlage für Schulneubau und Turnsaalneubau
- 17) Ausgleichszahlung beim Heizkostenzuschuss 2021/22
- 18) Geh- und Radweg L118, Greifensteinerstraße – Grundsatzbeschluss Teil 2
- 19) Klima- und Energiefonds; Förderungsvertrag über die Verdichtung Radwegenetz
- 20) KreaMont, Privatschule – Ansuchen um finanzielle Unterstützung
- 21) Dorferneuerung Kirchbach, Leitbild
- 22) Bericht der Umweltgemeinderäte lt. NÖ Umweltschutzgesetz
- 23) Bauführung NÖ Straßendienst, Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung, Gehsteige, Auftrittsflächen Bushaltestelle, Regenwasserkanal, entlang der L 2010 in Kirchbach
- 24) Beschlussfassung über Ehrungen und Auszeichnung von GemeindebürgerInnen

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** am Freitag, den 26. November 2021

Anwesend waren:

Bürgermeister Maximilian Titz

Vizebürgermeisterin Mag. Ulrike Fischer

Die Mitglieder des Gemeinderates:

- | | |
|--|--|
| 1. GGR DI Dieter Gilnreiner (ab 19.55 Uhr) | 15. GR Christian Kraft |
| 2. GGR Ing. Martin Heinrich | 16. GR Matthias Löblich |
| 3. GGR Ing. Johann Müllner | 17. GR Eugene Maas |
| 4. GGR Reg.-Rat Wolfgang Seidl | 18. GR Aida Maas – Al Sania |
| 5. GGR Franz Semler | 19. GR Ing. Walter Petz |
| 6. GGR Alfred Stachelberger | 20. GR Johann Roiser |
| 7. GR Ing. DI Mag. (FH) David Behling | 21. GR Sabine Sailer-Rockstroh |
| 8. GR Matthias Brunner | 22. GR Ing. Harald Sattmann |
| 9. GR Frederik Czaak | 23. GR Mag. DI Gerald Schabl (bis 21.50 Uhr) |
| 10. GR Christian Gsandtner | 24. GR Dr. Elisabeth Seidl (bis 21.50 Uhr) |
| 11. GR Miriam Hülmbauer | 25. GR Gabriele Seidl-Prokesch |
| 12. GR Mag. Robert Hülmbauer | 26. GR Mag. Heidrun Tscharnutter (bis 21.50 Uhr) |
| 13. GR Susanna Kittinger | 27. GR Herbert Wachter |
| 14. GR Markus Kolar | 28. GR Susanne Wachter |
| | 29. GR Tina-Maria Weber |

Entschuldigt: GGR Astrid Pillmayer BA, GR Rudolf Hammer

GGR DI Dieter Gilnreiner war ab TOP 17 anwesend.

GR Mag. DI Gerald Schabl, GR Dr. Elisabeth Seidl und GR Mag. Heidrun Tscharnutter waren bis TOP 24 anwesend.

Schriftführerin: Romana Kernstock

Beginn: 18.05 Uhr

Ende: 22.40 Uhr

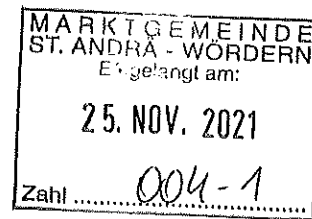
Die Sitzung war öffentlich. Die Sitzung war beschlussfähig.

Bgm. Titz beginnt die Sitzung mit einer Trauerkundgebung für Herrn Paul Kuselbauer.

Gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ-Gemeindeordnung wird ein von Bgm. Titz und GGR DI Gilnreiner unterfertigter Dringlichkeitsantrag, betreffend Grundverkauf Badesiedlung – Verkauf des Pachtgrundstückes, Am Spielplatz 15, Grundstück Nr. 467/314, KG Altenberg und Grundverkauf Badesiedlung – Verkauf des Pachtgrundstückes, Hochwasserweg 2-4, KG Altenberg eingebracht. (Beilage 1)
Bgm. Titz verliest diesen Antrag und lässt darüber abstimmen, ob diesem die Dringlichkeit zuerkannt wird.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Dieser Antrag wird als TOP 37 und TOP 38 auf die heutige Tagesordnung im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung gesetzt.



Beilage 1

An den
Gemeinderat der
Marktgemeinde St.Andrä-Wördern

Gemeindeamt
3423 St.Andrä-Wördern

23.11.2021

Betreff: Erweiterung der Tagesordnung nicht öffentlich

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates!

Gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung wird der Dringlichkeitsantrag gestellt, die Gemeinderatssitzung am 26.11.2021 um folgende Tagesordnungspunkte zu erweitern:

Pkt. 37) Grundverkauf Badesiedlung – Verkauf des Pachtgrundstückes, Am Spielplatz 15, Grundstück Nr. 467/314, KG Altenberg

Pkt. 38) Grundverkauf Badesiedlung – Verkauf des Pachtgrundstückes, Hochwasserweg 2 – 4, Grundstück Nr. 467/309, KG Altenberg

Begründung:

Die Kaufansuchen sind am 19.11.2021 bzw. am 22.11.2021 nach der Gemeindevorstandssitzung eingelangt.

Es wird um Aufnahme der Punkte ersucht.


Unterschrift



Pkt. 1	Sitzung des Gemeinderates	vom 26.11.2021
Protokolle der Sitzung vom 01.10.2021 und 21.10.2021		

Berichterstatter und Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzungen am 1. Oktober 2021 und 21. Oktober 2021, sind keine schriftlichen Einwände erhoben worden.

Die Sitzungsprotokolle der Sitzung vom 01.1.10.2021 und 21.10.2021, gelten daher als genehmigt.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Pkt. 2	Sitzung des Gemeinderates	vom 26.11.2021
Bericht des Bürgermeisters – Schreiben an den Gemeinderat		

Berichterstatter: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner und Landesrat Ludwig Schleritzko informieren, mit Schreiben vom Oktober 2021, dass die NÖ Landesregierung eine blau-gelbe Corona-Hilfe II für Niederösterreichs Gemeinden beschlossen hat. Das bedeutet für die Gemeinde St.Andrä-Wörtern einen Zuschuss in der Höhe von € 99.963,83.

Mit Schreiben vom 16.11.2021 informiert Landehauptfrau Johanna Mikl-Leitner, dass in der Sitzung der NÖ Landesregierung Bedarfszuweisungsmittel, zur Errichtung der Photovoltaikanlage beim Neuen Bauhof, in der Höhe von € 10.000,-- eingebracht wurden.

Mit Schreiben vom 24.11.2021 informiert Landesrätin Chistiane Teschl-Hofmeister, dass die NÖ Landesregierung für die Tagesbetreuungseinrichtung in St. Andrä-Wörtern für das Kindergartenjahr 2021/22 einen Förderbetrag in Höhe von € 43.525,- gewährt.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt sprachen:

Prüfberichte des Prüfungsausschusses vom 23.09.2021 und 11.11.2021

Berichterstatter: GR Christian Gsandtner

Sachverhalt

Am Donnerstag, dem 23.09.2021, fand eine Sitzung des Prüfungsausschusses statt. Der Bericht wird von GR Gsandtner zur Verlesung gebracht:

1. Unangekündigte Kassaprüfung

Bei der Kassaprüfung wurde die Prüfung von Belegen stichprobenartig durchgeführt und für in Ordnung befunden. Der Kassenbestand wurde lückenlos geprüft und die Übereinstimmung festgestellt.

2. Allfälliges

keine Wortmeldung

Zu diesem Prüfbericht hat die Kassenverwalterin Silvia Plöchl eine schriftliche Äußerung gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung abgegeben, wobei der Bericht zur Kenntnis genommen wurde.

Der Bürgermeister Maximilian Titz hat sich den Ausführungen der Kassenverwalterin angeschlossen.

Eine weitere Prüfung wurde am 11.11.2021 durchgeführt. Diesen Bericht bringt ebenfalls GR Gsandtner zur Verlesung:

1. Kassaprüfung

Bei der Kassaprüfung wurde die Prüfung von Belegen stichprobenartig durchgeführt und für in Ordnung befunden. Der Kassenbestand wurde lückenlos geprüft und die Übereinstimmung festgestellt.

2. Neuer Bauhof

Zuletzt wurde der neue Bauhof am 17.9.2020 einer Prüfung vom Prüfungsausschuss unterzogen. Bei der heutigen Prüfung wurden umfangreiche Unterlagen mit sämtlichen Auftragssummen und den dazugehörigen Beschlüssen des Gemeindevorstandes und des Gemeinderates vorgelegt.

Massiver Kritikpunkt war die Montage von Überwachungskameras am Bauhofgelände. Der Prüfungsausschuss hält fest, dass auf Grund der exponierten Lage des Gebäudes und der auf dem Grundstück befindlichen Anlagen, Überwachungskameras positiv gesehen werden. Seitens der Verwaltung wurde ein umfangreiches Handout zur Anschaffung und Betrieb der Kameras vorgelegt. Der Prüfungsausschuss stellt fest, dass sieben Stücke Überwachungskameras zu einem Preis von € 495,- pro Stk. angeschafft wurden. Für die Anschaffung liegt ein GR-Beschluss von 29.11.2019 hinsichtlich der Elektroarbeiten vor. Es wird Einsicht in die Überwachungsbereiche genommen und festgestellt, dass tatsächlich nur die Außenbereiche überwacht werden.

Zu den Überwachungszeiten wird festgehalten, dass diese außerhalb der Dienstzeiten liegen.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt in diesem Zusammenhang, dass die Aufgabenbereiche des EDV-Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten getrennt werden sollen.

Der Prüfungsausschuss nimmt Einsicht in die Kostenaufstellung für die Errichtung des Bauhofes. Dabei wurde festgestellt, dass bis auf gewisse Installationsarbeiten in der Höhe von ca. € 72.500,- alles abgerechnet ist. Zu der vorliegenden Kostenaufstellung findet sich bei allen Positionen der dazugehörige Vorstands- oder Gemeinderatsbeschluss. Als Gesamtkosten werden € 2,640.000,15 netto erwartet.

Der Prüfungsausschuss nimmt stichprobenartig Einsicht in von der Gemeinde direkt vergebene Aufträge. Der Beleg mit der Soll-Nr. 3213 wird überprüft. Es handelt sich um einen Rahmenauftrag bezüglich Werkstattaussstattung in der Höhe von € 45.911,12 brutto. Für die Auftragsvergabe gibt es einen gültigen Beschluss des Gemeindevorstandes vom 16.8.2021. In das Protokoll des Gemeindevorstandes wird Einsicht genommen und festgestellt, dass die gewünschte Leistung an den Bestbieter vergeben wurde.

Hinsichtlich der höheren angefallenen Kosten und der damit verbundenen Kreditaufnahmen, erneuert der Prüfungsausschuss seine Empfehlung vom 17.9.2020, das alte Bauhofgelände zeitnah einer Verwertung zuzuführen.

3. Auftragsvergaben

Beim Bau des Hochwasserschutzes gab es Kritik hinsichtlich Auftragsvergaben durch den Bürgermeister. So sollen Aufträge ohne Beschluss eines Kollegialorganes vergeben worden sein. Der Prüfungsausschuss nimmt Einsicht in eine Auftragsvergabe an die Firma Traunfellner. Durch das Tieferlegen der Gemeindestraße wurde offensichtlich, dass eine zusätzliche Soleabdichtung des Hagenbaches erforderlich wird. Für diese nicht ausgeschriebenen Arbeiten bzw. Herstellung der Ökologie wurde von der beauftragten Bietergemeinschaft eine Mehrkostenforderung von € 275.173,92 brutto vorgelegt. Dieses Angebot wurde als überhöht angesehen, weshalb bei anderen Firmen angefragt wurde, ob diese die notwendigen Arbeiten durchführen können. Für die Arbeiten konnte die Firma Traunfellner gefunden werden. Auf Grund der Vorgaben des Wasserrechtsbescheides müssen Arbeiten im Gerinne des Hagenbaches bis 28.2. beendet sein (Auflage hinsichtlich Fischbestand). Zur Einhaltung der Fristen und Fertigstellung im Hagenbach hat der Bürgermeister gemäß § 38 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung (Gefahr in Verzug) die Verfügung getroffen, dass die Firma Traunfellner mit den Arbeiten beginnen soll. Gemäß § 38 Abs. 4 der NÖ Gemeindeordnung hat der Bürgermeister über derartige Maßnahmen dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten. Der Bürgermeister ist dieser gesetzlichen Bestimmung in der Gemeindevorstandssitzung vom 16.2.2021 nachgekommen. Der Gemeindevorstand hat unter Top 7 den Beschluss zur Durchführung der Arbeiten gefasst. Es handelt sich um drei gesonderte Auftragsvergaben in der Höhe von € 32.348,45, € 93.675,12 und € 10.860,72.

Vom Differenzbetrag zur Schlussrechnung in Höhe von € 281.073,43 wird ein Anteil in Höhe von € 180.160,47 von der ÖBB getragen. In der Überschreitung sind die dafür verantwortlichen Positionen aufgeschlüsselt. Unter anderem befindet sich darin die ÖBB-Pfeileranschlüsse im Gerinne und die ÖBB-Mastsicherung mit einem Gesamtbetrag von € 62.045,42. Dazu wird festgehalten, dass diese Ausgaben dem Gesamtprojekt Hochwasserschutz zugerechnet werden können und dadurch nur 18 % der Kosten auf die Gemeinde entfallen. Der Rest wird zu gleichen Teilen von Bund und Land gefördert.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt im Vorfeld bei derartigen Projekten mehr Transparenz, um gewissen Missverständnissen vorzubeugen.

4. Allfälliges

Keine Wortmeldung

Zu diesem Prüfbericht hat die Kassenverwalterin Silvia Plöchl eine schriftliche Äußerung gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung abgegeben, wobei der Bericht zur Kenntnis genommen wurde.

Der Bürgermeister Maximilian Titz hat sich den Ausführungen der Kassenverwalterin angeschlossen.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Die Berichte werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Zu diesem Antrag sprachen: GGR Reg.-Rat Seidl

**Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes
für die Aufschließungsabgabe**

Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

§ 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014, LGBL. Nr. 1/2015 laut:

Der **Einheitssatz** ist die Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten

- einer 3 m breiten Fahrbahnhälfte,
- eines 1,25 m breiten Gehsteiges,
- der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der Fahrbahnhälfte und des Gehsteiges pro Laufmeter.

Dabei ist für die Fahrbahn eine mittelschwere Befestigung, einschließlich Unterbau und für Fahrbahn und Gehsteig eine dauernd staubfreie Ausführung vorzusehen.

Der Einheitssatz ist mit Verordnung des Gemeinderates festzusetzen.

Der derzeit gültige Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe wurde letztmalig vom Gemeinderat am 11.12.2020 mit € 570,- festgesetzt.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2020 wurde eine jährliche Indexanpassung beschlossen. Die aktuelle Index-Berechnung hat ergeben, dass der neue Einheitssatz € 588,24 betragen würde. Dieser Betrag wird auf € 588,- abgerundet.

Es erfolgte auch eine Überprüfung der aktuellen Baukosten durch DI Pfeiller, der eine Anpassung auf € 590,- empfiehlt.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Beschlussfassung der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern vom 26.11.2021 über die Abänderung der Verordnung vom 11.12.2020 über die Festlegung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe gem. § 38 (6) NÖ Bauordnung 2014, LGBL. Nr. 1/2015 in der derzeit geltenden Fassung.

Abgeändert wird:

§ 1

Der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe wird mit € 588,- festgelegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft; mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die bisherige Verordnung vom 11.12.2020 aufgehoben.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Hebesatz anzuwenden.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis einstimmig

Verordnung über die Einhebung der Spielplatz-Ausgleichsabgabe

Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Gemäß § 42 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014, LGBL. Nr. 1/2015 i.d.g.F. wird für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern die Höhe des Richtwertes für die Spielplatz-Ausgleichsabgabe auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten für 1 m² Grund im Wohnbauland, wobei die unterschiedlichen Grundpreise je Ortsteil berücksichtigt wurden, mit € 279,- / m² neu festgesetzt.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2020 wurde eine jährliche Indexanpassung beschlossen. Die aktuelle Index-Berechnung hat ergeben, dass der neue Einheitssatz € 278,64 betragen würde. Dieser Betrag wird auf € 279,- aufgerundet.

Der derzeit gültige Einheitssatz beträgt € 270,- / m² und wird mit 1.1.2022 auf € 279,- angepasst.

Laut NÖ Bauordnung soll ab 4 Wohneinheiten ein Spielplatz mit mindestens 150 m² errichtet werden und ab 10 Wohneinheiten erhöht sich die Fläche um 5 m² je Wohnung.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Auf Beschlussfassung einer Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern über die Einhebung der Spielplatz-Ausgleichsabgabe gemäß § 42 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014, LGBL. Nr. 1/2015 i.d.g.F.

§ 1

Gemäß § 42 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014, LGBL. Nr. 1/2015 i.d.g.F. wird für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern die Höhe des Richtwertes für die Spielplatz-Ausgleichsabgabe auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten für 1 m² Grund im Wohnbauland, wobei die unterschiedlichen Grundpreise je Ortsteil berücksichtigt wurden, mit € 279,- / m² festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft; mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die bisherige Verordnung vom 11.12.2020 aufgehoben.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Hebesatz anzuwenden.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Verordnung über die Einhebung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe
für Kraftfahrzeuge und Fahrräder**

Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Gemäß § 41 Abs. 3 und Abs. 5 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F. soll für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Kfz-Abstellplatz von 30 m² Nutzfläche und für einen Fahrrad-Abstellplatz von 3m² Nutzfläche neu festgesetzt werden.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2020 wurde eine jährliche Indexanpassung beschlossen. Die aktuelle Index-Berechnung hat ergeben, dass der neue Einheitssatz für PKW € 5.418,- und für Fahrräder € 541,80 betragen würde. Der Betrag für Fahrräder wird auf € 542,- aufgerundet.

Der derzeitige Einheitssatz der festgelegten Stellplatzausgleichsabgabe beläuft sich auf € 5.250,- für einen PKW-Stellplatz und für einen Fahrrad-Abstellplatz € 525,-.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Anträge

a.) Auf Beschlussfassung einer Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern über die Einhebung der der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge gemäß § 41 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F.

§ 1

Gemäß § 41 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F. wird für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Kfz-Abstellplatz von 30 m² Nutzfläche wie folgt festgesetzt:

€ 5.418,- pro Stellplatz für Kraftfahrzeuge

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft; mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die bisherige Verordnung vom 11.12.2020 aufgehoben.

Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht werden, sind die bis dahin geltenden Abgabensätze anzuwenden.

Zu diesem Antrag sprachen: Vizebgm. Mag. Fischer

Abstimmungsergebnis einstimmig

b.) Auf Beschlussfassung einer Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern über die Einhebung der der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder gemäß § 41 Abs. 5 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F.

§ 1

Gemäß § 41 Abs. 5 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F. wird für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Fahrrad-Abstellplatz von 3 m² Nutzfläche wie folgt festgesetzt:

€ 542,- pro Stellplatz für Fahrräder

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft; mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die bisherige Verordnung vom 11.12.2020 aufgehoben.

Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht werden, sind die bis dahin geltenden Abgabensätze anzuwenden.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Czaak, Vizebgm. Mag. Fischer

Abstimmungsergebnis einstimmig

Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe

Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Die derzeitige Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe wurde am 11.12.2020 beschlossen und weist für den ersten übrigen Hund jährlich € 27,50 pro Hund, für den zweiten und jeden weiteren übrigen Hund jährlich € 55,00 pro Hund bzw. Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltergesetz jährlich € 125,00 pro Hund aus.

Der Index laut VPI hat sich bis heute um 3,2 % erhöht. Es wurden daher folgende gerundete Beträge errechnet: für den ersten übrigen Hund jährlich € 28,40 pro Hund

für den zweiten und jeden weiteren übrigen Hund jährlich € 56,80 pro Hund.

für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltergesetz jährlich € 129,- pro Hund.

Die Hundeabgabe für Nutzhunde ist gesetzlich geregelt und daher nicht veränderbar.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Beschlussfassung der Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe des Gemeinderates der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern vom 26. November 2021.

§ 1 / Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern beschließt auf Grund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl.3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Hundeabgabe wie folgt zu erheben:

1. für Nutzhunde jährlich € 6,54 pro Hund
2. für den ersten übrigen Hund jährlich € 28,40 pro Hund
3. für den zweiten und jeden weiteren übrigen Hund jährlich € 56,80 pro Hund.
4. für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltergesetz jährlich € 129,- pro Hund.

§ 2 / Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft und die bisherig gültige Verordnung vom 11.12.2020 tritt mit 31.12.2021 außer Kraft.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 8	Sitzung des Gemeinderates	vom 26.11.2021
Abänderung der Friedhofsgebührenordnung		

Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Die derzeitige Friedhofsgebührenordnung wurde am 11.12.2020 beschlossen und weist die zahlreichen Gebührensätze gemäß dem Bestattungsgesetz 2007 aus.

Mit Beschluss vom 1.10.2021 wurde die Verordnung um die Urnensäulen ergänzt.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2020 wurde eine jährliche Indexanpassung beschlossen. Die aktuelle Index-Berechnung hat ergeben, dass eine Anpassung um 3,2 % zu erfolgen hat.

In der vorliegenden Verordnung wurden die Gebührenansätze durchschnittlich um 3,2 % gegenüber den bestehenden Gebühren (mit Ausnahme der am 1.10.2021 beschlossenen Ergänzung) erhöht und jeweils gerundet.

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung soll laut **Beilage 1 TOP 8 - Gemeinderatssitzung am 26.11.2021** erfolgen und wird mit 01.01.2022 in Kraft treten

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Beschlussfassung der vorliegenden Änderung der Friedhofsgebührenordnung laut **Beilage 1 - TOP 8 Gemeinderatssitzung am 26.11.2021** - nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007.

Zu diesem Antrag sprachen: GGR Semler, Bgm. Titz

Abstimmungsergebnis einstimmig

Friedhofsgebührenordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern hat in seiner Sitzung am 26. November 2021 folgende

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnensäulen-Segment bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 30 Jahre bei Urnennischen, Urnensäulen-Steile und Gräften beträgt für

a) Erdgrabstellen (Reihengräber, Familiengräber), und zwar:

1. zur Beerdigung bis zu 3 Leichen - Einzelgräber	€ 444,-
2. zur Beerdigung bis zu 6 Leichen - Doppelgräber	€ 944,-
3. zur Beerdigung bis zu 6 Urnen - Urnengräber	€ 279,-

b) Urnensäule (Segment), und zwar:

1. zur Besetzung einer Urne – Urnensäule-Segment	€ 450,-
--	---------

c) sonstige Grabstellen, und zwar:

1. Gruft zur Beisetzung bis zu 3 Leichen (6 Urnen)	€ 1.827,-
2. Gruft zur Beisetzung bis zu 6 Leichen (12 Urnen)	€ 3.159,-
3. Gruft zur Beisetzung bis zu 12 Leichen (mehr als 12 Urnen)	€ 5.991,-
4. Urnennische zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	€ 759,-
5. Urnensäulen-Stele zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	€ 2.500,-

- (2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:

- | | |
|-------------------------|--------|
| a) Randgräber | € 44,- |
| b) Eckgräber | € 33,- |
| c) Gräber an Hauptwegen | € 56,- |

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

- | | |
|--|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 277,40 |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 138,70 |
| c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen | € 138,70 |
| d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € 721,10 |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen | € 554,70 |
| f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische / Urnensäule | € 83,20 |

- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 443,80.
- (4) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 12:00 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 170,30

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt € 499,20. Sofern jedoch die Enterdigung in einem Zuge erfolgt, beträgt die Enterdigungsgebühr für die 2. und folgenden Leichen € 249,70.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 33,20
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 27,80

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Der Bürgermeister

angeschlagen:
abgenommen:

Änderung der Kanalabgabenordnung**Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz****Sachverhalt**

Die derzeitige Kanalabgabenordnung wurde am 11.12.2012 beschlossen und weist auf Grund einiger Abänderungen eine Anschlussgebühr für Mischwasser von € 27,- exkl. MwSt., für Schmutzwasser von € 22,00 exkl. MwSt. und für Regenwasser von € 15,00 exkl. MwSt. aus.

Diese Sätze sollen unverändert bleiben, da die Berechnungsformeln derzeit keine Anpassung ermöglichen.

Die Kanalbenutzungsgebühr ohne Regenwasser ist derzeit mit € 2,30 und mit Regenwasser € 2,53 pro m² Berechnungsfläche ausgewiesen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2020 wurde eine jährliche Indexanpassung beschlossen. Die aktuelle Index-Berechnung hat ergeben, dass der neue Einheitssatz

Benützungsgebühr - ohne Regenwasser € 2,37 exkl. MwSt.

Benützungsgebühr - mit Regenwasser € 2,607 exkl. MwSt. (10 % erhöht – ohne Regenwasser)

Die Änderung der Kanalabgabenordnung soll laut **Beilage 1 - TOP 9 Gemeinderatssitzung am 26.11.2021** - erfolgen und mit 1. Jänner 2022 in Kraft treten.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Beschlussfassung der vorliegenden Änderung Kanalabgabenordnung laut **Beilage 1 - TOP 9 Gemeinderatssitzung am 26.11.2021** - nach dem NÖ Kanalgesetzes 1977.

Zu diesem Antrag sprachen:**Abstimmungsergebnis** einstimmig

Änderung der Verordnung des Gemeinderates über die Erhebung von Kanallerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern hat in seiner Sitzung vom 26.11.2021 beschlossen, den § 4 der Kanalabgabenordnung vom 21.11.2005 für die Marktgemeinde St. Andrä-Wördern wie folgt abzuändern.

§ 4 Kanalbenützungsgebühren

1. Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird
 - a.) beim Mischwasserkanal der Einheitssatz mit **€ 2,37**
 - b.) beim Schmutzwasserkanal der Einheitssatz mit **€ 2,37**
 - c.) beim Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) der Einheitssatz mit **€ 2,37**
 - d.) beim Regenwasserkanal der Einheitssatz mit **€ 0,83**festgesetzt.
3. Werden in das Kanalsystem beim Mischwasserkanal bzw. beim Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) Regenwässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10% erhöhter Einheitssatz in der Höhe von **€ 2,607** zur Anwendung.

Diese Änderung des § 4 der Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

3423 St.Andrä-Wördern, 26.11.2021

Der Bürgermeister:

Maximilian Titz

angeschlagen am:

abgenommen am:

Pkt. 10	Sitzung des Gemeinderates	vom 26.11.2021
Änderung der Wasserabgabenordnung		

Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Die derzeitige Wasserabgabenverordnung wurde mit Wirkung vom 1.7.2015 beschlossen und weist auf Grund von Nachträgen eine Wasseranschlussabgabe in der Höhe von € 11,00 exkl. MwSt. aus. Dieser Einheitssatz bleibt unverändert, da die Berechnungsformeln derzeit keine Anpassung ermöglichen.

Die Wasserbezugsgebühr ist mit 1,35 pro m³ festgelegt und die Bereitstellungsgebühr mit € 28,50 pro m³/h. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2020 wurde eine jährliche Indexanpassung beschlossen. Die aktuelle Index-Berechnung hat ergeben, dass der neue Einheitssatz für die Wasserbezugsgebühr mit € 1,40 pro m³ und die Bereitstellungsgebühr mit € 29,40 pro m³/h festgesetzt wird.

Laut Mitteilung der NÖ Landesregierung hat eine Änderung der Bereitstellungsgebühr jeweils mit Ablauf des ersten Ablesungszeitraums eines Kalenderjahres zu erfolgen. Änderungen der Bereitstellungsgebühren und der Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr können daher zukünftig in einer Verordnung geregelt werden.

Die Änderung der Wasserabgabenordnung soll laut **Beilage 1 - TOP 10 Gemeinderatssitzung am 26.11.2021** - erfolgen und mit 1. Juli 2022 in Kraft treten.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Beschlussfassung der vorliegenden Änderung der Wasserabgabenordnung laut **Beilage 1 - TOP 10 Gemeinderatssitzung am 26.11.2021** - nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978.

Zu diesem Antrag sprachen: GGR Semler

Abstimmungsergebnis einstimmig



Der Gemeinderat der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern hat in seiner Sitzung am 26.11.2021 folgende

**Änderung der Wasserabgabenordnung
vom 22.5.2015 nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978
für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern**

beschlossen:

**§ 5
Bereitstellungsgebühr**

- 1.) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 29,40** pro m³/h festgesetzt.
- 2.) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in €
3	29,40	88,20
7	29,40	205,80
17	29,40	499,80
45	29,40	1.323,00
75	29,40	2.205,00

**§ 6
Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr**

- 1.) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,40 festgesetzt.
- 2.) Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeitraum gleichmäßig aufgeteilt.

Diese Änderung der Wasserabgabenordnung tritt mit 1.7.2022 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

3423 St.Andrä-Wördern, 26. November 2021

Der Bürgermeister:

Maximilian Titz

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Indexanpassung von privatrechtlichen Abgaben und Entgelten**Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz****Sachverhalt**

Die Gemeinde verrechnet in zahlreichen Bereichen u.a. Kindergärten, Tagesbetreuungseinrichtungen, Essen auf Rädern, Verkaufs-(Advent-)hütten, Musikschulsaal, Turnsaal und andere Bauhofleistungen, privatrechtliche Abgaben und Entgelte. In einigen Bereichen sind, durch gestiegene Anschaffungskosten bzw. Personalkosten, Anpassungen erforderlich:

a.) Tagesbetreuungseinrichtung - Zwergenburg

Die derzeitigen Entgelte wurden am 27.6.2014 festgelegt und sollen nun angepasst (VPI) werden.

Ab Februar 2022 sollen folgende Entgelte festgelegt werden:

Ganztagestarif: € 360,- + 10 % Ust. pro Monat (alt € 320,-)

Halbtagestarif: € 247,50 + 10 % Ust. pro Monat (Halbtage = 7.00 bis 12.30 Uhr) – (alt € 220,-)

Mittagessen: € 3,- + 10 % Ust. pro Tag (alt € 2,70)

Jause: € 0,75 + 10 % Ust. pro Tag (alt € 0,70)

b.) Kindergärten

Die derzeitigen Entgelte für Essen und Beschäftigungsmaterial sind seit 1.2.2016 bestehend und sollen nun angepasst (VPI) werden.

Ab Februar 2022 sollen folgende Entgelte festgelegt werden:

Essenbeitrag pro Essen € 2,80 + 10 % Ust. (Gourmet-Essen) – (alt € 2,50)

Kindergarten Altenberg pro Essen € 3,30 + 10 % Ust. (alt € 3,-)

Beschäftigungsmaterial (Bastelbeitrag) € 12,- + 10 % Ust. pro Monat (alt € 11,-)

c.) Essen auf Rädern

Das derzeitige Entgelt für Essen auf Rädern pro Portion wurde in der Gemeinderatssitzung am 16.12.2015 festgelegt und soll ebenfalls angepasst (VPI) werden.

Ab 1.1.2022 € 6,10 + 10 % Ust. pro Portion (alt € 5,50)

Der Kostenzuschuss, gemäß Richtlinie vom 16.12.2015, TOP 5, wird mit € 1,- + 10 % Ust. (alt € 0,90) neu festgesetzt.

Die aufgelisteten Beiträge unter Pkt. a.) bis c.) ändern sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich (Ausgangsbasis Indexzahl September 2021), wobei Indexänderungen erst ab einer Änderung von mindestens 5 % zu berücksichtigen sind und mit dem Jahresersten des folgenden Kalenderjahres wirksam werden.

Im Regelfall wird in folgenden Bereichen ein kaufmännisches Runden durchgeführt:

a.) Tagesbetreuungseinrichtung: Die neuen Tarife für Betreuung werden auf ganze Euro gerundet. Die Nebentarife (Essen, Jause) werden auf die erste Kommastelle abgerundet.

b.) Kindergärten: Die Nebentarife (Essen, Beschäftigungsmaterial) werden auf die erste Kommastelle abgerundet.

c.) Essen auf Rädern: Das Entgelt und der Kostenzuschuss wird auf die erste Kommastelle gerundet.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Die im Sachverhalt aufgezählten privatrechtlichen Abgaben und Entgelte werden zu den angegebenen Zeitpunkten geändert bzw. die vorgeschlagene automatische Indexanpassung.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Maas, Bgm. Titz

Abstimmungsergebnis einstimmig

Pkt. 12	Sitzung des Gemeinderates	vom 26.11.2021
Indexanpassung Betreuungsbeiträge schulische Nachmittagsbetreuung ab Schuljahr 2022/2023		

Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Die, in der Gemeinderatssitzung am 27.5.2021 festgelegten Betreuungsbeiträge der schulischen Nachmittagsbetreuung für das Schuljahr 2021/2022, sollen Index angepasst werden.

Die Betreuungsbeiträge wurden mit dem Verbraucherpreisindex (+3,57%) evaluiert und folgende neue, gerundete Betreuungsbeiträge werden ab dem Schuljahr 2022/2023 vorgeschlagen:

Nachmittagsbetreuung

5 Tage / Woche € 145,- (alt 140,-)
 4 Tage / Woche € 122,50 (alt 119,-)
 3 Tage / Woche € 100,- (alt 97,50)
 2 Tage / Woche € 78,- (alt 75,50)

Betreuung an schulfreien und schulautonomen Tagen sowie Ferienbetreuung

Einzeltag € 16,50 (alt 16,-)
 Ferienwoche € 72,50 (alt 70,-)
 Ferienmonat € 251,- (alt € 243,50)

Die Anpassung der Betreuungssätze wurde in der Sitzung des Volksschulausschusses am 20.10.2021 beraten und die Beschlussfassung empfohlen.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Auf Indexanpassung, der im Kooperationsvertrag mit der NÖ Volkshilfe festgelegten Betreuungsbeiträge, gemäß dem Sachverhalt, ab dem Schuljahr 2022/2023.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Gsandtner, Bgm. Titz

Abstimmungsergebnis einstimmig

**Voranschlag 2022 mit Dienstpostenplan
sowie mittelfristiger Finanzplan bis 2026**

Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Am 5. November 2021 fand die Budgetbesprechung für den Voranschlag 2022 bzw. Teilbereiche des MFP 2021 bis 2026 statt. Auf Basis eines Beamtenentwurfes wurde der Voranschlag 2022 mit den anwesenden geschäftsführenden Gemeinderäten besprochen. Ebenfalls wurde der Investitionsplan für 2022 bis 2026 diskutiert. Auf Grund der Ergebnisse dieses Verhandlungstages wurde von der Verwaltung ein Auflageexemplar des Voranschlages 2022 erstellt.

Der Vorschlag 2022 wurde nach den neuen Richtlinien der VRV 2015 erstellt und bewertet. Der Entwurf weist im Ergebnishaushalt ein Nettoergebnis von minus € 265.800,- und der Finanzierungshaushalt eine Summe von minus € 868.900,- aus.

Durch die Seitens des Landes bekannt gegebenen Finanzausgleichs-Zahlen zeigen gegenüber dem Voranschlag 2021 einen geringeren Spielraum. Die Einnahmen (Ertragsanteile, lfd. Finanzzuweisungen, Bedarfszuweisung I) sind 2022 mit € 7.924.900,- (VA 2021 € 7.785.800,-) angegeben. Die Umlage-Zahlungen (Sozialhilfeumlage, NÖKAS, Wohnsitzgemeindebeitrag u.a.) sind 2022 mit € 3.497.900,- (VA 2021 € 3.228.100,-) angegeben. Somit stehen der Gemeinde 2022 um € 130.700,- geringere Mittel für den übrigen Haushalt zur Verfügung.

Dieser Entwurf wurde vom 11.11.2021 bis 25.11.2021, während der Amtsstunden, im Gemeindeamt Wördern zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Weiters war die Einsichtnahme über die Homepage der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern während dieser Zeit möglich.

Bis zur heutigen Sitzung wurde eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme wurde allen Gemeinderäten im Intranet zur Kenntnis gebracht.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Auf Beschlussfassung des Voranschlages 2022 mit dem Dienstpostenplan sowie des mittelfristigen Finanzplanes bis 2026 in der vorliegenden Form, gemäß dem Sachverhalt.

Zu diesem Antrag sprachen: GGR Semler, GR Mag. Hülmbauer, GGR Reg.-Rat Seidl, GR Gsandtner, GR Kolar, GR Ing. Petz

Abstimmungsergebnis

Dafür-Stimmen: 27

Gegen-Stimmen: 2 (GR Gsandtner, GR Kolar)

Stimm-Enthaltung: 1 GR Kraft

Investitionsbeitrag für die Handelsakademie und Handelsschule Tulln für das Schuljahr 2021/2022

Antragsteller: GGR Ing. Martin Heinrich

Sachverhalt

Die HAK/HASCH Tulln hat folgendes Ansuchen gestellt:

„Ihre Gemeinde hat dankenswerterweise der Bitte des Elternvereins entsprochen und den halben Investitionsbeitrag für die, im Gemeindegebiet wohnhaften Schüler, direkt übernommen. Für die Schüler der Handelsakademie und Handelsschule Tulln ist im Schuljahr 2021/2022 ein Investitionsbeitrag in der Höhe von € 213,- je Schüler vorgesehen. Dies betrifft insgesamt 23 Schüler aus Ihrer Gemeinde, eine Namensliste legen wir bei. Mit diesem Betrag soll ein kleiner Teil jener Aufwendungen finanziert werden, die von den Eltern und der Stadtgemeinde Tulln als Schulerhalter für Energiekosten, Schulraumbeschaffung, Gebäudeerhaltung, Darlehensrückzahlungen sowie für den Personalaufwand (Sekretariat, Schularzt, Schulwarte, ...) u. a. aufzubringen sind.

Wir dürfen Sie bitten, den für die genannten Schüler anfallenden Betrag in der Gesamthöhe von € 2.449,50 im Budget 2022 zu berücksichtigen. Eine diesbezügliche Vorschreibung inkl. Zahlschein erhalten Sie zu Beginn des nächsten Jahres.“

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern übernimmt 50 % des Investitionsbeitrages, der für SchülerInnen der Gemeinde vorgeschrieben wird und überweist daher 2022, nach Vorschreibung, € 2.449,50 an die Handelsakademie und Handelsschule Tulln.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis einstimmig

Pkt.15	Sitzung des Gemeinderates	vom 26.11.2021
Vergabe von Förderungen und Subventionen für das Jahr 2021 und Projektförderungen für 2022		

Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Von zahlreichen Vereinen bzw. Institutionen sind Ansuchen um Subventionen und/oder Förderungen, gemäß der Subventionsrichtlinie, eingereicht worden. In der Finanzausschusssitzung am 18.11.2021 wurden die eingelangten Ansuchen im Detail besprochen.
Die Auflistung der Empfehlungen für 2021.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag 1

Der Gemeinderat beschließt die Subventionen und/oder Förderungen an die Vereine bzw. Institutionen für das Jahr 2021 in der Höhe von € 48.011,12 aufgrund der beigefügten, einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Liste.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Gsandtner, GR Maas, OSekr. Ohnewas, GR Ing. Petz, Vizebgm. Mag. Fischer

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antrag 2

Der Gemeinderat beschließt die Subventionen bzw. Förderungen für die Ortsfeuerwehren in der Marktgemeinde St.Andrä-Wörtern gemäß der Richtlinie für das Jahr 2021 in der Höhe von € 66.180,-.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

SUBVENTIONSVERGABEN 2021

	2020	2021
Hgt. Sportschützen / 3 Monate Mieterlass	1.200,-	1.200,-
Judo Club Makoto	0	450,- (für 2020)
Sportwoche Buskosten lt Rechnung 2021		450,- (für 2021)
		2.050,-
Kajakunion Greifenstein	0	450,-
SV St. Andrä-Wörtern	8.700,-	8.700,-
Inkl. Nachwuchsbetreuung Ausgaben und Instandhaltungsarbeiten lt Aufstellung	+ 5.000,- 8.996,58 Sanierung 2021, Nachweis mit Rechnungen	
UNION Hintersdorf/Kirchbach Sektion Fußball	308,- (inkl. 10 % Covid-Bonus)	280,-
UNION Hintersdorf/Kirchbach Turn u. Sportunion	308,- (inkl. 10 % Covid-Bonus)	280,-
UNION St.Andrä-Wörtern (Jugend)	9.500,-	9.500,-
Anschaffung Sportgeräte für Wettkampf,	50 % und max. € 5.000,-	
Pacht für Tennisplatz	3.057,84	3.154,12
Red Dragons Inlinehockey Verein	8.250,- (inkl. 10 % Covid-Bonus)	7.500,-
Berg- und Naturwacht	385,- (inkl. 10 % Covid-Bonus)	350,-
Greifvogelzuchtstation – Erwin Grössinger	2.000,- bereits ausbezahlt	2.000,-
Hgt. Kulturkreis	2.000,- bereits ausbezahlt	0,-
Unterstützung Junge Sommerakademie GR 26.6.2020 beschlossen		
Kinderfreunde Altenberg/Greifenstein	0	360,-
Kinderfreunde St.Andrä-Wörtern	396,- (inkl. 10 % Covid-Bonus)	360,-
Markomannia /	220,- (inkl. 10 % Covid-Bonus)	200,-
Musik- und Gesangsverein	2.905,-	2.772,-
Subventionsvereinbarung		
Naturpark Eichenhain	0	3.000,-
NÖ. Seniorenbund	0	0,-
Pfadfindergruppe Zei/Wo/Staw.	550,- (inkl. 10 % Covid-Bonus)	500,-
Pensionistenverband	594,- (inkl. 10 % Covid-Bonus)	540,-
Schloßchor Hadersfeld	0	300,- (für 2020)
		300,- (für 2021)
Verschönerungsverein	742,50 (inkl. 10 % Covid-Bonus)	0,-
Verein Dorfplatz St. Andrä-Wörtern	550,- (inkl. 10 % Covid-Bonus)	0,-
Verein Grenzenlos St. Andrä-Wörtern	825,- (inkl. 10 % Covid-Bonus)	750,-
Marktplatz St. Andrä-Wörtern	0	0,-
Naturheilraum St.Andrä-Wörtern	693,- (inkl. 10 % Covid-Bonus)	0,-
Antrag am 10.11. eingelangt		

VÖAFV, Sektion Muckendorf Altarm Uferreinigung	346,50 (inkl. 10 % Covid-Bonus)	315,-
Kreativfrauen NÖ	0	0,-
Verein Kunst verbindet Menschen Antrag am 16.11.2020 eingelangt	Förderung von Benützungsgebühren	0,-
Union Bewegung mit Bällen 2019: Vorstand 17.6.2019 beschlossen	550,- (inkl. 10 % Covid-Bonus)	0,-

Evangelische Pfarre	630,-	630,-
Pfarrverband St. Andrä v.d.Hgt.	1.620,-	1.620,-

Freiwillige Feuerwehren gesamt	Subventionsvereinbarung 64.200,- + 10 % 6.420,- (2020) + 10 % 6.420,- (2021)	Subventionsvereinbarung 66.180,-
Gesamtsubventionen zur Beschlussfassung 29.11.2019	119.950,84 (2020) 20.416,58 (2021)	114.191,12

**Sonderschulgemeinde Tulln und Polytechnische Schulgemeinde Tulln,
Erhöhung jährliche Schulumlage für Schulneubau und Turnsaalneubau**

Antragsteller: GGR Ing. Martin Heinrich

Sachverhalt

Beim Informationstermin am 30.09.2019 im Rathaus Tulln wurde der Schulneubau und ein Turnsaalneubau, für die Sonderschule und die Polytechnische Schule, direkt neben der Polytechnischen Schule, vorgestellt.

In den Ausschusssitzungen der Sonderschulgemeinde und der Polytechnischen Schulgemeinde im Juni und Juli 2021 wurden die Umsetzung grundsätzlich beschlossen und im Oktober 2021 wurden für diese Projekte eine Bereinigung der Eigentumsverhältnisse der Schulgemeinden, die budgetäre Vorsorge und die entsprechenden Voranschläge von den Obleuten vorgelegt.

Gemäß Pflichtschulgesetz § 46 Abs. 5 NÖ Pflichtschulgesetz ist der notwendige Finanzbedarf von den Mitgliedsgemeinden (Pflichtsprengel) zu decken.

Der Anteil der jeweiligen Mitgliedsgemeinde am Gesamtaufwand berechnet sich daher zu 50 % aus der Finanzkraft und zu 50 % aus den Schülerzahlen der letzten 3 Jahre, jährlich angepasst (siehe auch die Beilage zur Übersicht der einzelnen Beiträge der Mitgliedsgemeinden, Laufzeit 30 Jahre, ohne Berücksichtigung der Zinsbelastung).

Bei Aufnahme eines Bankdarlehens durch die Schulgemeinde ergibt sich dabei die effektive Erhöhung der jährlichen Umlage der jeweiligen Mitgliedsgemeinde ab 2023 aus der jährlichen Annuität (Tilgungsrate+Zinsen), abzüglich des, vom Land NÖ gewährten Annuitätenzuschusses zum Darlehen.

Nach Empfehlung der Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung sollten für dieses Übereinkommen Gemeinderatsbeschlüsse der Mitgliedsgemeinden eingeholt werden und daher ersucht der Obmann der Polytechnischen Schulgemeinde, Herr Peter Höckner um Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Die Sonderschulgemeinde Tulln wird zur Finanzierung des kommenden Bauprojektes (Schulneubau) Darlehen aufzunehmen. Die jeweiligen Anteile der Mitgliedsgemeinden zur Finanzierung werden nach den Vorgaben des § 46 Abs.5 NÖ Pflichtschulgesetzes berechnet, wonach sich diese zu 50 % aus der Finanzkraft und zu 50 % aus den Schülerzahlen der letzten 3 Jahre jährlich angepasst ergeben.

Zu diesem Antrag sprachen: Vizebgm. Mag. Fischer, GGR Semler, GGR Stachelberger, GR Ing. Petz, GGR Ing. Heinrich, GR Ing. DI Mag. (FH) Behling, GR Gsandtner, GR Kolar, GR Sailer-Rockstroh, GR Mag. DI Schabl, GR Löblich, GGR Reg.-Rat Seidl, GR Dr. Seidl, GR Czaak, GR Kittinger, GR Maas – Al Sania, GR Maas, Bgm. Titz

Abstimmungsergebnis

Dafür-Stimmen: 10 (ÖVP-Fraktion, Bürgerliste)

Gegen-Stimmen: 11 (SPÖ-Fraktion, GR Maas)

Stimm-Enthaltung: 9 (Vizebgm. Mag. Fischer, GGR Ing. Müllner, GR Gsandtner, GR Mag. Hülmbauer, GR Hülmbauer, GR Kolar, GR Maas – Al Sania, GR Ing. Sattmann, GR Weber)

Antrag

Die Polytechnische Schulgemeinde Tulln wird zur Finanzierung des kommenden Bauprojektes (Turnsaalneubau) Darlehen aufzunehmen. Die jeweiligen Anteile der Mitgliedsgemeinden zur Finanzierung werden nach den Vorgaben des § 46 Abs.5 NÖ Pflichtschulgesetzes berechnet, wonach sich diese zu 50 % aus der Finanzkraft und zu 50 % aus den Schülerzahlen der letzten 3 Jahre jährlich angepasst ergeben.

Abstimmungsergebnis einstimmig

Pkt. 17	Sitzung des Gemeinderates	vom 26.11.2021
Ausgleichszahlung beim Heizkostenzuschuss 2021/2022		

Antragsteller: GGR Ing. Johann Müllner

Sachverhalt

Die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern soll auch heuer wieder jenen Personen, die für den Winter 2021/22 eine Förderung von € 150,- als Heizkostenzuschuss durch das Land NÖ erhalten haben, einen zusätzlichen Beitrag überweisen.

Auf Grund der Covid-19-Pandemie und den Nebenauswirkungen soll ein Betrag in der Höhe von € 110,- unbürokratisch überwiesen werden.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Alle Personen die durch das Land NÖ für 2021/2022 einen Heizkostenzuschuss erhalten, bekommen unbürokratisch einen Zuschuss von € 110,- überwiesen.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Mag. DI Schabl, GR Maas - Al-Sania, Vizebgm. Mag. Fischer, GGR DI Gilnreiner

Abstimmungsergebnis einstimmig

Pkt. 18	Sitzung des Gemeinderates	vom 26.11.2021
Geh- und Radweg L118; Greifensteinerstraße - Grundsatzbeschluss Teil 2		

Antragsteller: Vize-Bgm. Mag. Ulrike Fischer

Sachverhalt

Im Sommer 2022 soll Seitens der Landesstraßenverwaltung die L118 zwischen der Hauptstraße und Hötzendorfgasse saniert werden. In Kombination ist auch geplant, die Nebenanlagen (Gehsteige, Parkflächen, Einmündungen) zu erneuern bzw. sanieren. Der nordseitig gelegene Gehsteig soll zwischen Baumgasse und Hötzendorfgasse als kombinierter Geh/Radweg ausgeführt werden, um eine Anbindung an das Schulviertel zu schaffen und den im heurigen Jahr errichteten GRW entlang der L118 zwischen der Johannesgasse und Hauptstraße fortzuführen. Das Vorhaben soll Radverkehr und Autoverkehr entflechten und damit Sicherheit und Bequemlichkeit des Fortkommens für alle Verkehrsteilnehmer erhöhen. Fußgänger profitieren von breiteren Gehwegen. Detaillierte Pläne für die Umgestaltung der Nebenflächen waren im Intranet für die Gemeinderäte einsehbar bzw. wurden im zuständigen Ausschuss am 23.11.2021 diskutiert.

Im Voranschlag 2022 ist für diesen kombinierten Geh/Radweg (GRW) ein Budget von € 540.000 vorgesehen. Auf Basis der vorhandenen Förderzusagen wurden € 324.000 als erwartete Förderung seitens Land (NÖ-Regional) und Bund (Klima- und Energiefonds) angesetzt.

Laut Planung gehen durch die Errichtung dieses GRW zwischen Hauptstraße und Webergasse keine Parkplätze verloren. Sechs Parkplätze gegenüber dem „Brauhaus“ werden ersetzt durch drei Parkplätze in der Gartengasse sowie fünf Parkplätze an der Südseite der L118 zwischen Oberen Waldgasse und Hötzendorfgasse. Somit werden nach dem Umbau mehr Parkplätze zur Verfügung stehen als aktuell vorhanden sind.

Die derzeit zwischen Oberen Waldgasse und Hötzendorfgasse an der Nordseite der L118 befindlichen Bäume werden unter Berücksichtigung von räumlichen Möglichkeiten und vorhandenen Untergrund-Einbauten versetzt mit dem Ziel, alle Bäume zu erhalten. Für den Sicherheitsstreifen zwischen Gehsteig/GRW und Straße werden Bepflanzungen vorgesehen.

Zur Berücksichtigung von Anrainer-Interessen ist ein sog. §12-Verfahren (NÖ-Straßengesetz) abzuhalten.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines kombinierten Geh/Radwegs nordseitig entlang der L118 zwischen Hauptstraße bzw. Baumgasse und Hötzendorfgasse auf Basis der vorliegenden Pläne, die bis zur Ausschreibung der Bauleistungen noch angepasst werden.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Kolar, GGR Semler, Vizebgm. Mag. Fischer, GGR Gilnreiner, GR Ing. DI Mag. (FH) Behling, GR Ing. Petz, GR Mag. Hülmauer, GR Kraft, GR Maas – Al Sania, GR Sailer-Rockstroh, GR Czaak, GGR Stachelberger, GR Mag. DI Schabl, GR Gsandtner, GR Brunner, GGR Reg.-Rat Seidl, Osekr. Ohnewas, GR Kittinger, GR Maas, Bgm. Titz

Abstimmungsergebnis

Dafür-Stimmen: 19 (ÖVP-Fraktion, Grüne-Fraktion, Bürgerliste)

Stimm-Enthaltung: 12 (SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion)

Pkt. 19	Sitzung des Gemeinderates	vom 26.11.2021
Klima- und Energiefonds; Förderungsvertrag über die Verdichtung Radwegenetz		

Antragsteller: Vize-Bgm. Mag. Ulrike Fischer

Sachverhalt

Vom Klima- und Energiefonds, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH wurde der Förderungsvertrag C08114 für die Verdichtung des Radwegenetzes übermittelt.

Der Fördervertrag umfasst vor allem die Errichtung der Geh- und Radwege auf der L118 (Greifensteinerstraße) und Nibelungenring bzw. Schredengasse in Wördern.

Der gesamte Förderungsvertrag stand den Mitgliedern des Gemeinderates im Intranet zur Verfügung.

Das Präsidium des Klima- und Energiefonds hat die Unterstützung des Projektes am 27.09.2021 genehmigt.

Die Höhe der Unterstützung vom Klima- und Energiefonds beläuft sich auf € 436.927,-.

Die Gesamtkosten betragen € 970.948,-.

Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **C081154**, ist die Förderung folgender Maßnahme,

Bezeichnung: Radinfrastruktur - Verdichtung Radwegenetz

Standort: Sankt Andrä - Wördern

Einreichdatum: 23.12.2020

Fertigstellungsdatum: 30.11.2023

Ausmaß der Förderung

Für das gegenständliche Vorhaben wird die vorläufige Förderung wie folgt festgelegt:

förderungsfähige Kosten für die Anlage: 882.680,00 Euro

förderungsfähige Kosten für die Planung: 88.268,00 Euro

Summe der förderungsfähigen Investitionskosten: 970.948,00 Euro

vorläufige Förderungsbasis: 970.948,00 Euro

vorläufiger Förderungssatz: 45,00 %

vorläufige maximale Gesamtförderung: 436.927,00 Euro

Die Förderung wird in Abstimmung mit der Förderung des Landes NÖ abgerechnet.

Vize-Bürgermeisterin Mag. Ulrike Fischer ersucht den Gemeinderat um Annahme des vorliegenden Förderungsvertrages.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Annahme des vorliegenden Förderungsvertrages C08114 der Klima- und Energiefonds für die Verdichtung des Radwegenetzes.

Zu diesem Antrag sprachen: GGR DI Gilnreiner, GR Mag. Hülmbauer, GR Dr. Seidl, Vizebgm. Mag. Fischer, GR Mag. DI Schabl

Abstimmungsergebnis

Dafür-Stimmen: 26

Stimm-Enthaltung: 5 (FPÖ-Fraktion, Bürgerliste)

Pkt. 20	Sitzung des Gemeinderates	vom 26.11.2021
KreaMont, Privatschule – Ansuchen um finanzielle Unterstützung		

Antragsteller: GGR Dipl.-Ing. Dieter Gilnreiner

Sachverhalt

Mit Ansuchen vom 14.10.2021 hat die Privatschule KreaMont neuerlich um finanzielle Unterstützung ersucht. Es werden derzeit 80 Kinder schulisch betreut, davon werden 26 Kinder in der Primaria, 32 in der Vorsekundaria und 22 in der Sekundaria unterrichtet.

Sämtliche, öffentliche Abgaben für den Betrieb der Schule und Mietkosten werden von der Privatschule getragen. Die Kosten der Lehrer werden weiterhin nicht von der öffentlichen Hand übernommen.

Zur Sicherung des Standortes soll, wie in den bisherigen Jahren, eine Jahresunterstützung von € 28.800,- gewährt werden.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Beschlussfassung einer finanziellen Unterstützung in der Höhe von € 28.800,- für die Privatschule KreaMont als Beitrag zum Schulaufwand für das Jahr 2022. Die Auszahlungen erfolgen am 1. Februar, 1. Juni und 1. Oktober mit jeweils € 9.600,--.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Kolar

Abstimmungsergebnis

Dafür-Stimmen: 27

Stimm-Enthaltung: 1 (GR Kolar)

GR Gsandtner, GR Ing. Petz und GR Ing. Sattmann waren bei der Beschlussfassung im Sitzungssaal nicht anwesend.

Dorferneuerung Kirchbach, Leitbild**Antragsteller: GGR Wolfgang Seidl****Sachverhalt**

Die ganzheitliche Dorferneuerung umfasst wirtschaftliche, kulturelle und ökologische Aspekte, hat ihren Schwerpunkt in der örtlichen und kommunalen Daseinsvorsorge und ist bestrebt, die Bereitschaft der Bewohnerinnen und Bewohner wachzurufen, mit ihren eigenen Kräften eine Verbesserung der Lebensqualität im Ort anzustreben und die Eigenverantwortung für den Lebensraum zu erhöhen.

Das vorliegende Leitbild wurde in Zusammenarbeit von GemeindevertreterInnen und der Bevölkerung unter Moderation einer RegionalberaterIn der NÖ.Regional.GmbH erstellt und stand den Gemeinderäten im Intranet zur Verfügung.

Das Leitbild inklusive Aktions- und Umsetzungsplan für die zukünftige Entwicklung in Kirchbach wurde in Abstimmung mit der Hauptregionsstrategie 2024 erarbeitet.

NÖ.Regional.GmbH**LEITBILD zur Landesaktion NÖ Dorferneuerung****Wiedereinstieg****Kirchbach im Wienerwald****St. Andrä/Wördern****10/2021**

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Auf Beschlussfassung des Leitbildes zur Landesaktion NÖ Dorferneuerung, des Dorferneuerungsvereines Kirchbach im Wienerwald.

Zu diesem Antrag sprachen: GGR Stachelberger, GGR Reg.-Rat Seidl, GR Ing. Petz, GR Maas – Al Sania, GR Maas, GR Kolar, GR Dr. Seidl

Abstimmungsergebnis einstimmig

Bericht der Umweltgemeinderäte lt. NÖ Umweltschutzgesetz

Berichterstatter: GR Rudolf Hammer, GR Ing. Harald Sattmann

Sachverhalt

Von den Umweltgemeinderäten wurde ein Umweltbericht erstellt. Mit dem Bericht kommen sie den Verpflichtungen des NÖ Umweltschutzgesetz nach, wonach dem Gemeinderat über die gegenständliche Situation im Umweltbereich ein Bericht vorzulegen ist. Der Bericht wurde den Gemeinderäten auch im Intranet bereitgestellt.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Gsandtner, GR Kolar, GR Ing. Sattmann, GR Hülmbauer, GR Brunner

**Bauführung NÖ Straßendienst, Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung
Gehsteige, Auftrittsflächen Bushaltestelle, Regenwasserkanal, entlang der L2010 in
Kirchbach****Antragsteller: GGR Franz Semler**

Die Marktgemeinde St. Andrä-Wördern übernimmt die, vom NÖ Straßendienst, Straßenmeister Tulln, nach Genehmigung durch die Landeshauptfrau von Niederösterreich, auf Kosten der Gemeinde hergestellten, Gehsteige, Auftrittsflächen der Bushaltestellen und den Regenwasserkanal entlang der L2010 im Ortsbereich Kirchbach, in ihre Verwaltung, Erhaltung und in das außerbüchliche Eigentum.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Auf Zustimmung der Übernahme der im Sachverhalt genannten Anlagen in die Erhaltung, Verwaltung und in das außerbüchliche Eigentum der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis einstimmig

GR Gsandtner, GR Kolar und GR Sailer-Rockstroh waren bei der Beschlussfassung im Sitzungssaal nicht anwesend.

Pkt. 24	Sitzung des Gemeinderates	vom 26.11.2021
Beschlussfassung über Ehrungen und Auszeichnungen von GemeindebürgerInnen		

Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

2020 wurden auf Grund Covid19-Pandemie keine Ehrungen und Auszeichnungen ausgesprochen. Für 2021 wurden bereits Personen bzw. Institution für eine Auszeichnung vorgeschlagen bzw. vom Gemeinderat am 1.10.2021 beschlossen.

Auf Grund der derzeitigen Pandemie-Situation gibt der Bürgermeister bekannt, dass die für 10.12.2021 geplante Festsitzung mit Ehrungen nicht stattfinden wird.

Alternativ soll im Frühjahr 2022 eine Festsitzung in würdigem Rahmen stattfinden.

In der Sitzung am 1.10.2021 wurde auch ein Dringlichkeitsantrag der SPÖ-Fraktion mit einigen Vorschlägen eingebracht. Diese Vorschläge wurden in der Vorstandsitzung am 16.11.2021 diskutiert und neben anderen Personen schlägt der Bürgermeister folgende Ehrungen und Auszeichnungen von GemeindebürgerInnen vor:

Ehrenurkunde Wörderner Fischereiverein „Donau“, Vereinsjubiläum
Bernhard Krutis und Christoph Albich, lebensrettende Maßnahmen bei einem medizinischen Notfall
Ing. Petra Elgabry – 30 Jahre Bedienstete der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern
Siegfried Schönbauer – Leiter des Arbeitskreises Klimabündnis
Andrea Brandweiner - Engagements bei der Errichtung der Hundebereichszone

Ehrennadel Bronze Andrea Steinkellner, langjährige Präsidentin der Union St.Andrä-Wördern

Ehrenmedaille Franz Brustmann, langjähriger Kommandant der FF Hadersfeld

Bisher vergeben:

Ehrenurkunde Bibliothek „Eulennest“ für den 10jährigen Bestand
Ehrennadel Silber Thomas Zeimke für 10 Jahre Gemeinderat davon 5 Jahre GGR
Ehrennadel Silber Herbert Rottensteiner für 10 Jahre Gemeinderat
Ehrennadel Gold Renate Albrecht für 15 Jahre Gemeinderat
Ehrenmedaille Franz Leitzinger für 20 Jahre Gemeinderat davon 13 Jahre GGR
Ehrenring Karin Hansal

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Die vorgeschlagenen Personen und Institutionen erhalten die vorgeschlagenen Auszeichnungen. Die Überreichung der Ehrenzeichen erfolgt im Rahmen einer Festsitzung des Gemeinderates im Frühjahr 2022.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis einstimmig

Das vorliegende Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 26.11.2021 wird zur Kenntnis genommen.

.....
Bürgermeister

Für die SPÖ-Fraktion:

.....
Gemeinderat

Für die Grüne-Fraktion:

.....
Gemeinderat

Für die FPÖ-Fraktion:

.....
Gemeinderat

.....
Schriftführerin

Für die ÖVP-Fraktion:

.....
Gemeinderat

Für die BLSTAW:

.....
Gemeinderat